



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	202-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.467
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schranz (Adelboden, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.09.2025
RRB-Nr.:	1375/2025 vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetzliche Grundlage für eine Objektsteuer bei Abschaffung des Eigenmietwerts

Am 28. September 2025 stimmen die Schweizer Stimmberechtigten über die Einführung von kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften ab. Diese würde es den Kantonen erlauben, besondere Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften einzuführen. Damit verknüpft ist eine Gesetzesänderung des eidgenössischen Parlaments, die die Besteuerung des Eigenmietwerts für Erst- und Zweitliegenschaften abschafft.

Eine Abschaffung des Eigenmietwerts hat für den Kanton Bern und insbesondere für Tourismusgemeinden mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen grosse Auswirkungen auf die Steuereinnahmen und somit auf die finanzielle Situation. Die Gemeinden sind darauf angewiesen, dass sie frühzeitig ihre Möglichkeiten kennen, wie sie die Steuerausfälle kompensieren können. Sie müssen darum über den Ablauf für die Schaffung der gesetzlichen Grundlage im Kanton Bern informiert sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Beabsichtigt der Regierungsrat, bei einer Abschaffung des Eigenmietwerts die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Gemeinden eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften erheben können?
2. Wie sieht der zeitliche Ablauf für eine allfällige Einführung einer Objektsteuer aus?
3. Ist der Regierungsrat bereit, der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage höchste Priorität einzuräumen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gemeinden müssen sofort nach der Abstimmung wissen, was auf Kantonsebene geplant ist, damit diese ihrerseits entsprechende Schritte einleiten können, um ihre finanzielle Situation zu konsolidieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich nach der Abstimmung vom 28. September 2025 mit den sich stellenden Umsetzungsfragen befasst und erste Ergebnisse am 13. November 2025 mit einer Kurzmitteilung kommuniziert.¹

1. *Beabsichtigt der Regierungsrat, bei einer Abschaffung des Eigenmietwerts die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Gemeinden eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften erheben können?*

Ja. Er hat sich bereits in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften dahingehend geäußert, dass er die Einführung einer solchen Steuer im Kanton Bern prüfen würde. Er sieht vor, in der nächsten Steuergesetzrevision eine zusätzliche Steuer analog der im Kanton Bern bereits etablierten Liegenschaftsteuer zu beantragen (fakultative Gemeindesteuer mit kantonalen Vorgaben zu Bemessung und maximaler Höhe).

2. *Wie sieht der zeitliche Ablauf für eine allfällige Einführung einer Objektsteuer aus?*

Die Ergänzung von Artikel 127 Absatz 2^{bis} Bundesverfassung (BV), über die am 28. September 2025 abgestimmt worden ist, erlaubt den Kantonen, bei der Besteuerung von überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften von den Grundsätzen der Besteuerung abzuweichen und im Ergebnis auf diesen höhere Liegenschaftssteuern zu erheben. Der Regierungsrat hat am 13. November 2025 kommuniziert, dass er den Berner Gemeinden diese Möglichkeit eröffnen will. Die bernische Kantonsverfassung (KV) hat die Grundsätze der Besteuerung aus der Bundesverfassung im Artikel 104 Absatz 1 übernommen. Folgerichtig ist nun im Kanton Bern eine analoge Bestimmung zu Artikel 127 Absatz 2^{bis} BV zu schaffen, wenn auch kantonal die gewünschte Ausnahme von den Grundsätzen der Besteuerung ermöglicht werden soll. Da Verfassungsrevisionen der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, muss das bernische Stimmvolk erneut über die Möglichkeit einer zusätzlichen Liegenschaftsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften abstimmen. Gemeinden, die diese Steuer einführen möchten, müssen anschliessend ebenfalls ihre Rechtsgrundlagen anpassen.

Der Regierungsrat plant, die Revision der Kantonsverfassung parallel zur Revision des Steuergesetzes (Einführung zusätzliche Liegenschaftsteuer auf Zweitliegenschaften und Umsetzung Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung) durchzuführen - mit der Gefahr, dass die im Steuergesetz beschlossene Bestimmung bei einer negativ ausfallenden Volksabstimmung nicht angewendet werden dürfte.² Aufgrund der Vorgaben des Gesetzgebungsprozesses sind die Revisionen der Verfassung und des Steuergesetzes frühestens per 2029 möglich. Der voraussichtliche Zeitplan sieht die Vernehmlassung Ende 2026 vor, danach die erste Lesung in der Herbstsession 2027, die zweite Lesung in der Frühlingssession 2028 und die obligatorische Volksabstimmung voraussichtlich im Spätherbst 2028.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage höchste Priorität einzuräumen?*

Mit der skizzierten Vorgehensweise hat der Regierungsrat der Angelegenheit die nötige Aufmerksamkeit gewidmet. Die nötigen Schritte wurden bereits eingeleitet.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Kurzmitteilungen des Regierungsrates

² Ausser es wird das fakultative Referendum ergriffen oder der Grosse Rat unterstellt die Gesetzesrevision der obligatorischen Volksabstimmung.